

Umsetzung Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO, Art. 33a KommZG

Formulierungshilfe für eine Geschäftsordnungsregelung*

§ 22a¹

(1) Gemeinderatsmitglieder (*und Ortssprecher*) (*, die wegen ... an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,*) können an (*öffentlichen*) Sitzungen des Gemeinderats *und seiner (vorberatenden / beschließenden) Ausschüsse* mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). *Dies gilt nicht ... (z.B. für bestimmte Ausschüsse oder Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.*

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis *schriftlich oder elektronisch* mitteilen.² *Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf ... begrenzt. Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (entscheidet das Los).*

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) *Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).*

Alternative 1 (Zahlung eines Geldbetrags für die Anschaffung von Hard- und Software durch die Gemeinde):

(4) *Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software sind die Gemeinderatsmitglieder verantwortlich. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmit-*

*Für die Umsetzung der Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO und Art. 33a KommZG sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

¹ Wegen der zeitlich befristeten Geltung des Art. 47a GO (vgl. Art. 122 Abs. 2 GO) wird empfohlen, die erforderlichen Regelungen vorerst in einem Paragraphen im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung über den Geschäftsgang und die Sitzungen des Gemeinderats (vgl. §§ 14 ff. bzw. §§ 19 ff. der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags) zusammenzufassen.

² Bei größerem zeitlichen Abstand zum betreffenden Sitzungstermin sind Ausnahmen z.B. für kurzfristige, nachgewiesene Erkrankungen oder Fälle kurzfristig angeordneter, nachgewiesener coronabedingter häuslicher Quarantäne denkbar.

glieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 2 (Bereitstellung der Hard- und Software ohne laufende Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Alternative 3 (Bereitstellung der Hard- und Software mit laufender Systembetreuung):

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen. Vor Aushändigung wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde/wird nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt, fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds entsprechend Art. 47a Abs. 5 Satz 4 GO nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.³ Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).⁴

³ Die Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z.B. im Rahmen einer Chat-Funktion) ist zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht wird (vgl. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Abstimmung nur per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. Allerdings stellt diese Form der Abstimmung besondere Anforderungen an die Dokumentation und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

⁴ Zur (Un-)Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags. Zur Zulässigkeit der Fertigung einer Tonaufnahme als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift vgl. § 29 Abs. 2 bzw. § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.